

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Anerkennung hegt. Wir hätten uns dieser Aufgabe nicht unterzogen, wäre unser Rechtsgefühl nicht erschüttert worden und hätten wir nicht erkennen müssen, daß der gerügte Entscheid Lasten auf schwache Schultern verschiebt. Ist es doch bedrückend zu sehen, wie ländliche Bevölkerungsschichten, oft selber in sehr beschränkten, sogar dürftigen Verhältnissen lebend, nur im Genusse dessen, was mühsame Arbeit vermitteln kann, ausgeschlossen von den Bezirken gesteigerter industrieller und kommerzieller Kapazität, kämpfen müssen, um die Last der öffentlichen Aufgaben zu tragen. Der gerügte Entscheid, auf ungenauen Erwägungen beruhend, hat hierauf keine Rücksicht genommen. Das wäre verzeihlich, hätte das Recht es aus zwingenden Gründen gefordert.

Der Entscheid, für den der ausgeschiedene Departementschef verantwortlich ist, kann nicht aufrechterhalten werden, wenn er nicht irreparablen Schaden stiften soll. Wenn dieser Aufsatz die Wirkung hat, daß er andere Stimmen wachruft und daß die allgemeine Überzeugung sich offen kundgibt und nicht beschwichtigen läßt, so hat er seine Aufgabe erfüllt. Es wäre ein Aufatmen in den interessierten Kreisen unseres ganzen Landes zu vernehmen, befreit von einem Druck, vielfach wohl mehr als finanzielle Last empfunden, aber vielleicht ebenso häufig als Belastung des Rechtsgefühls und als Sorge um die Integrität des Rechtes, wenn dieses Recht sich schließlich durchsetzen könnte, gerade im Einverständnis der beiden mächtigsten Partner im Konkordatsbereich, und wenn das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die bewundernswerte Entschlossenheit hätte, auf seinen Entscheid zurückzukommen.

Wird der Entschluß geändert, so wird auch für die Behandlung der Doppelbürgerfrage eine saubere Ausgangslage geschaffen. Soweit Zürich und Basel dann ein legitimes Bedürfnis nach einer gewissen Entlastung geltend machen können, wird der Kreis der übrigen Konkordatsmitglieder dem Postulat der Vernunft nicht widerstreben dürfen. Die gewonnene Entlastung in der Gestalt eines sehr anfechtbaren Entscheides wird auch sie nicht befriedigen können und dürfen.

Empfunden und ausgesprochen zu haben, daß die heutige Sachlage nicht befriedigt und ernste Sorge bereitet, ist das Verdienst von Ständerat Dr. h. c. Wenk, dem wir offen Dank schulden. Wir müssen es um so mehr, hat er, wenn nicht mehr als offizieller, so doch als geistiger Vertreter des sozialen Denkens von Basel-Stadt gesprochen, das aus dem heutigen Zustand zwar Nutzen zieht, jedoch zu erkennen gibt, daß etwas geschehen muß.

Kt. Zürich. Winterthur, Verein für Freie Hilfe.

Diese als freiwillige Armenpflege amtierende private Institution konnte sich dank der im letzten Bericht erwähnten Geldmittelsammlung und Sparmaßnahmen finanziell erholen, indem das Stammkapital wieder auf seine ursprüngliche Höhe von Fr. 100 000.— gebracht wurde. Es könnten wieder Zeiten kommen, die an den Verein vermehrte Ansprüche stellen. Bedauert wird, daß im Gegensatz zu früher die Einnahmen aus Legaten und andern Zuwendungen mehr und mehr zurückgehen und der Mitgliederschwund durch neue Beitritte nur schwer ausgeglichen werden kann. Die im Berichtsjahr geleisteten Unterstützungen betragen nur Fr. 15 493.07, die Verwaltungskosten Fr. 3649.80. Dem Grundsatz, daß die Freie Hilfe keine Unterstützung an Armengenossige leisten soll, ist in der Regel nachgelebt worden, ebenso, daß die einzelnen Spenden Fr. 100.— nicht übersteigen sollen. – Das vom Verein geführte Passantenkinderheim betreute 146 Kinder an 8339 Pflegetagen.

R. C. Z.